

**Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das
Wasserversorgungsnetz der
EWR Netz GmbH**

(TAB Wasser der EWR Netz GmbH)

Inhaltverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Grundsätze	3
3. Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen	4
4. Hausanschluss – Anforderungen und Herstellung	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Eigentums Grenzen zwischen den EWR-Anlagen und Kundenanlagen	6
4.3 Ausführung des Hausanschlusses	6
4.4 Prüfungen	7
4.5 Eigenleistung auf Kundengrundstück	7
4.6 Wasserzähleranlagen – Einbauort	7
5 Inbetriebsetzung	8
6 Plomben	8
7 Abrechnungsmessung	9
8 Betrieb der Wasseranlage	9
9 Anlagen	10

1. Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten für Wasser-Kundenanlagen (nachstehend Wasseranlagen genannt), die an das zur allgemeinen Wasserversorgung dienende Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind bzw. werden, folgende Veröffentlichungen in der jeweils gültigen Fassung:

- ◆ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- ◆ Technisches Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. sowie die DIN EN 806, DIN EN 1717, TRWI (DIN 1988) und VDI 6023
- ◆ Weitere allgemein anerkannten Regeln der Technik; Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- ◆ Zählergröße bzw. Zählerplatz nach DIN 1988 bzw. DVGW Arbeitsblatt W 406

Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die TAB Wasser der EWR Netz GmbH (im nachfolgenden EWR genannt) wird durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ insbesondere dem § 17 AVBWasserV zum 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

Die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der EWR-Netz GmbH“ konkretisieren und spezifizieren die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980.

Sie gelten für das Wasserversorgungsgebiet der EWR, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz der EWR angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Alle Festlegungen dienen dem sicheren Betrieb der Wasseranlagen des Anschlussnehmers und der sicheren und störungsfreien Versorgung im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserverteilnetze.

Für Verweise auf die Internetseite der EWR gilt die Internetadresse: www.ewr-netz.de.

Fragen und Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB Wasser der EWR sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der EWR zu klären.

2. Grundsätze

Arbeiten an Wasseranlagen sind durch ein in das EWR-Installateurverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (im nachfolgenden VIU genannt) auszuführen.

Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis eines anderen Netzbetreibers eingetragen sind, benötigen eine Ausnahmegenehmigung. Diese „Gast-Eintragung“ wird mit einer Kopie der Eintragung bei dem anderen Netzbetreiber mit Abgabe des Anmeldeformulars bei EWR beantragt. Um Arbeiten an Wasseranlagen einschließlich der Inbetriebsetzung verantwortungsbewusst durchführen zu können, verpflichtet sich das VIU zur ständigen Weiterbildung in allen Fragen der Ausführung von Wasser-Installationsarbeiten an Wasseranlagen und der Neuerung auf dem Gebiet der Wasser-Installationstechnik.

Der VIU ist für die Ermittlung der Gefährdungsklasse nach DIN EN 1717 sowie die Umsetzung der entsprechenden Schutzmaßnahmen (Sicherungseinrichtungen) verantwortlich.

Bei nicht in den Normen und Regelwerken beschriebenen Anwendungsfällen von Gefährdungsklassen/Sicherungseinrichtungen ist stets von einem maximalen Schutz des Trinkwassers auszugehen und ggf. die nächsthöhere Sicherungsklasse zu wählen. EWR kann hier beratend zur Verfügung stehen.

Die EWR kann Dienstleister für die Planung, Errichtung, Prüfung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und Änderung beauftragen.

3. Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen

Das VIU hat vor Beginn seiner Arbeit der EWR die Art und den Umfang der geplanten Wasseranlage bzw. Baumaßnahmen mitzuteilen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Hausanschlusses, der Bauart und Größe der einzubauenden Schutz- und Messeinrichtungen.

Um das Versorgungsnetz bzw. die Versorgungsqualität, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben seitens des VIU über den anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Wasseranschluss zu machen.

Der Anschlussnehmer bzw. der VIU ist für die Richtigkeit der Angaben zur Dimensionierung des Hausanschlusses sowie der Messeinrichtung verantwortlich.

Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben unzureichend dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventueller notwendiger Änderungen.

Zur Anmeldung und Inbetriebsetzung von Wasseranlagen ist das Anmeldeverfahren der EWR unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Der Eingang des Anmeldeformulars ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Inbetriebsetzungs- bzw. Zählermontagetermins.

4. Hausanschluss – Anforderungen und Herstellung

4.1 Allgemeines

Der Wasser-Hausanschluss nach § 10 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) verbindet das Wasser-Verteilnetz der EWR mit der Kundenanlage und ist Eigentum der EWR.

Der Anschlussnehmer hat für die Errichtung des Hausanschlusses (inkl. Montage der Messeinrichtung) eine geeignete Räumlichkeit (verschießbar, leicht zugänglich) zur Verfügung zu stellen.

Diese muss trocken, frostfrei und natürlich belüftet sein und einen Schutz der Mess- und technischen Anlagen gegen unbefugte Eingriffe und mechanische Beschädigung bieten. Die Räumlichkeit darf nicht als Lagerraum für wassergefährdende Stoffe dienen.

Räumlichkeiten zur Unterbringung von Hauptabsperr- und Messeinrichtungen können bei entsprechender schutztechnischer Ausrüstung sein:

Hausanschluss innerhalb des Gebäudes:

- ◆ Hausanschlussraum gemäß DIN 18012
- ◆ Gebäudeteile, z. B. Technikraum
- ◆ Ab einer Anschlussgröße DN80 ist ein separater Hausanschlussraum nach DIN 18012 erforderlich, Details sind mit der EWR abzusprechen

Hausanschluss außerhalb des Gebäudes:

- ◆ Außen-Hausanschlusskasten (inkl. kundenseitiger Begleitheizung)
 - ◆ Übergabeschacht
- sind grundsätzlich vor der Ausführung mit der EWR abzustimmen.

Hausanschlussleitungen sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglichen Trassen bis zum Anschlusspunkt (Eigentumsübergang) zu führen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht nach DVGW/ TRWI. Eine Überbauung der Anschlussleitung mit z.B. Gebäuden oder Bauwerken sowie die Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ist grundsätzlich nicht zulässig.

Für Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss ist die Zugänglichkeit nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV zu gewährleisten. Werden Behinderungen (Überbauung, unzulässige Bepflanzungen) nach Aufforderung nicht zeitnah beseitigt, erfolgt dies zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Gebäudeeinführung inkl. Abdichtung gegenüber dem Gebäude/Erdreich liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Hausbesitzers (§ 10 Abs. 3 AVBWasserV). Wird diese Tätigkeit von EWR bzw. dessen Gehilfen durchgeführt beschränkt sich die Haftung hierfür nach BGB auf fünf Jahre.

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Anschluss, der mit dem Wasserverteilnetz der EWR verbunden wird. Es handelt sich um ein eigenständiges Gebäude (wirtschaftliche Einheit), wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingang bzw. eigene Treppenträume verfügt.

Die Versorgung mehrerer Gebäude (z. B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Hausanschluss ist dann zulässig, wenn der Anschlusspunkt zusammen mit den Messeinrichtungen in einem für alle Gebäude zugewiesenen Hausanschlussraum errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch den/die Anschlussnehmer (AN) sowie der EWR bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der AN nicht personengleich sein, so sorgt der AN gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. AN, Betreiber der Wasseranlage und die EWR müssen unabhängig voneinander und jederzeit Zutritt zu diesem Hausanschlussraum haben (§ 16 AVBWasserV).

Werden in Abstimmung mit EWR mehrere Wasser-Hausanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter und Betreiber der Wasseranlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist. Die unmittelbare Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über die Kundenanlage, ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Wasseranlage (privater Brunnen, Zisterne und Brandschutzanlagen) zur Sicherung der Trinkwasserqualität nicht zulässig.

Ein Potentialausgleich aller metallischen Leitungen eines Gebäudes ist gemäß VDE Vorschrift durch den Gebäudeeigentümer von einem anerkannten und zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen herzustellen.

Für die Sicherheit der elektrischen Anlage ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen der Anschlussnehmer (Hauseigentümer) verantwortlich.

Eine Erdung/Potentialausgleich über die Versorgungs-/Anschlussleitung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Erdungsschutzmaßnahmen gemäß VDE Vorschrift sind von einem eingetragenen Elektroinstallateur zu überprüfen und zu protokollieren. Der Hauseigentümer hat die Kosten dieser Überprüfung sowie die Anpassung an die geänderten Bedingungen (z. B. Einbau eines Staberder oder Banderder) zu tragen.

Die Anschlussleitung besteht i. d. R. aus elektrisch nichtleitendem Material.

Bei Eintritt etwaiger Personen- oder Sachschäden, die infolge der Nutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung der elektrischen Anlage entstehen, ist eine Haftung der EWR und deren Beauftragten ausgeschlossen.

4.2 Eigentums Grenzen zwischen den EWR-Anlagen und Kundenanlagen

Die Eigentums Grenze zwischen der Netzanlage der EWR und der Kundeninstallationsanlage ist in der Regel die erste Hauptabsperreinrichtung (auf der Eingangsseite der Messeinrichtung) auf dem Grundstück des AN.

4.3 Ausführung des Hausanschlusses

Der Hausanschluss besteht aus:

- ◆ Hausanschlussleitung
- ◆ der Zählertrageplatte (bis Zählergröße Q_n10 bzw. $Q_3=16$) mit der netzseitigen Hauptabsperreinrichtung (Eigentum der EWR)
- ◆ der Messeinrichtung
- ◆ der kundenseitigen Absperreinrichtung der Zählertrageplatte (Eigentum des Anschlussnehmers) mit integriertem Rückflußverhinderer (z. B. KFR-Ventil)

Es sind grundsätzlich in der Inneninstallation nur zugelassene Bauteile (u. a. DVGW-Zulassung) einzusetzen. Der Einsatz von DVGW zertifizierten Hauseinführungskombinationen (HEK, Bodenplatte bzw. Wanddurchführung) ist vom Anschlussnehmer sicher zu stellen.

Der Wasser-Hausanschluss darf auch in Aufstellungsräume für Gas-Feuerstätten eingeführt werden, sofern die diesbezüglichen Bestimmungen des DVGW-Regelwerks sowie der Landesbauordnung eingehalten werden.

In Öllagerräumen bzw. Ölwanne dürfen keine Wasser-Netzanschlüsse eingeführt werden. Weiterhin ist der Wasser-Hausanschluss vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Angaben zum Hausanschluss und weitere technische Informationen, die zur Auslegung der Wasseranlage des Kunden notwendig sind, stellt die EWR auf Anfrage zur Verfügung.

Erfolgt die Erstellung der Gebäudeeinführung kundenseitig, so ist diese grundsätzlich gas- und wasserdicht auszuführen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist vor Erstellung der Bodenplatte ein Ortstermin mit allen beteiligten Versorgungsträgern zur technischen Abstimmung der Medieneinführungen zwingend erforderlich. Die Ausführung mit Kanal- /Rohr-Bögen ist generell unzulässig.

Mehrspartenhauseinführungen (Typ Bodenplatte/Wanddurchbruch) können über die EWR nach Absprache erworben werden.

Im Fall, dass durch den Anschlussnehmer kein geeigneter Anschlussraum im Gebäude zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt der Anschluss mit erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem außenliegenden Anschlusspunkt (Schacht).

Dies kann der Fall sein, wenn

- ◆ das Grundstück unbebaut ist.
- ◆ die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang (> 20 Meter ab Grundstücksgrenze) ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann. Ist nach Prüfung der Anschlussbedingungen durch EWR mit hygienischen Beeinträchtigungen des Trinkwassers zu rechnen, so ist die Versorgung abzulehnen.
- ◆ kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserhausanschlusses vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen (Schacht) in ordnungsgemäßem Zustand (u. a. trocken, sauber, sicher begehbar) und jederzeit zugänglich zu halten.

Der Schacht ist gemäß DVGW-Vorgaben (insbesondere nach W358) sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und bleibt dauerhaft im Eigentum des AN.

Bei terminlichen Vorgaben zur Erstellung / Inbetriebnahme (Zählermontage) des Hausanschlusses ist eine frühzeitige Absprache mit dem EWR erforderlich.

Für die Beschaffung nichtlagergeführter Zählergrößen ist eine entsprechende Vorlaufzeit (bis zu mehreren Monaten) zu berücksichtigen.

Werden Arbeiten in Leitungsnähe durch den Anschlussnehmer ausgeführt, ist generell bei der EWR eine Planauskunft einzuholen. Die Möglichkeit von Fremdleitungen ist ebenfalls zu prüfen.

Details zu den verschiedenen Möglichkeiten der Einführung von Hausanschlüssen sind mit der EWR frühzeitig abzustimmen.

4.4 Prüfungen

Die EWR-Hausanschlussleitung endet i. d. R. mit der Hauptabsperreinrichtung an der Zählereingangsseite. Eine Dichtheitsprüfung ist für die gesamte angeschlossene Wasserinstallation vorzunehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Anlage ist durch das VIU gemäß dem gültigen technischen Regelwerk auszulegen, zu bauen, zu prüfen und in Betrieb zu nehmen. Auf Verlangen sind die Prüfungen der EWR vorzulegen.

Ist bei der Wasserinstallation erkennbar, dass mit mikrobiologischen Belastungen aufgrund von besonderen Betriebs- oder Einbaubedingungen oder mit der Wasserentnahme für immungeschwächte Bewohner (Senioren, Kleinkindern usw.) zu rechnen ist, ist die Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen erforderlich.

Befindet sich die Wasserinstallation in einem öffentlichen Gebäude sind zusätzlich zur Mikrobiologie auch ausgewählte chemische Untersuchungen nach den UBA-/VDI-Richtlinien in Verbindung mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

4.5 Eigenleistung auf Kundengrundstück

Bei der Erstellung des Hausanschlusses ist das Erbringen von Eigenleistung möglich. Der Umfang der Eigenleistung muss frühzeitig in der Planungs- und Angebotsphase mit der EWR vor dem Baubeginn abgestimmt werden.

4.6 Wasserzähleranlagen – Einbauort

Wasserzähler sind in der Regel im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

Die Wasserzähleranlage muss in dem gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.

Umgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.

5 Inbetriebsetzung

Für die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme der Wasseranlage ist das VIU verantwortlich.

Zur Inbetriebnahme einer Wasseranlage müssen grundsätzlich das VIU und ein Mitarbeiter der EWR gleichzeitig vor Ort sein.

Der Einbau der Messeinrichtung durch die EWR erfolgt nach Vorlage der Fertigmeldung im Original. Sind zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den VIU rechtzeitig zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Wasseranlage ist durch das VIU mit allen erforderlichen technischen Angaben zur Inbetriebsetzung mit dem EWR abzustimmen.

Die Montage der Messeinrichtung und Inbetriebnahme setzt die vorherige Begleichung der Rechnung der Anschlusskosten durch den Anschlussnehmer voraus.

Das VIU bestätigt auf dem Antragsformular zur technischen Fertigmeldung die Einhaltung der geltenden technischen Regeln und die erfolgreiche Durchführung aller erforderlichen Prüfungen. Die entsprechend durch das VIU dokumentierten Nachweise sind der EWR auf Verlangen vorzulegen.

Die fachgerechte Inbetriebnahme der Anlage und die Einweisung des Kunden wird durch das VIU entsprechend der DVGW/ TRWI vorgenommen.

Den Mitarbeitern und Beauftragten der EWR ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Technikräumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtung, der Messeinrichtung, zum Ablesen der Messeinrichtung oder zur Hausanschlusskontrolle erforderlich ist (gemäß AVBWasserV).

Die EWR ist berechtigt die Wasserinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtung der EWR oder Dritte auszuschließen. Werden Mängel festgestellt, so ist die EWR berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Wasseranlage des Anschlussnehmers, sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die EWR keine Haftung für die Mängelfreiheit der Wasserinstallation des Anschlussnehmers.

Es dürfen in der Wasserinstallation nur zugelassene Bauteile montiert und betrieben werden.

6 Plomben

Die technischen Einrichtungen der EWR dürfen nur durch die EWR oder deren Beauftragten errichtet, geändert und unterhalten werden.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch die EWR oder deren Beauftragte angebracht oder entfernt. Sie dürfen nicht durch unberechtigte Dritte geöffnet werden.

Die EWR gestattet den berechtigten VIU in Verbindung mit Installationsarbeiten oder der Beseitigung von Störung in Kundenanlagen die Plombenverschlüsse zu lösen. Das VIU ist jedoch verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss seiner Arbeit alle Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Wasser fließt, zu plombieren. Werden Arbeiten länger als drei Tage unterbrochen, ist die Anlage in der Zwischenzeit zu plombieren.

Bei Kundenanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der EWR gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulation und Wasserdiebstähle.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

Wird vom Anschlussnehmer oder dem VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der EWR mitzuteilen.

7 Abrechnungsmessung

Art, Umfang und Aufstellort der Messeinrichtung werden in Abstimmung mit dem AN von der EWR festgelegt. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich und frostfrei sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen, ausgetauscht und geprüft werden können. Die Zählerplatte sollte so montiert werden, dass ein Arbeitsraum links und rechts des Zählers von mindestens 40 cm und mindestens 100 cm vor dem Zähler vorhanden ist. Weiterhin sollte die Zählerplatte sich im Bereich von 40 cm bis 100 cm über Fußboden des Zählerraumes befinden.

Eine Dichtheitsprüfung ist für die gesamte Wasseranlage vorzunehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Prüfung der EWR vorzulegen.

Die Messeinrichtungen müssen gegen Verschmutzung, Frost, Erschütterung, übermäßiger Erwärmung und mechanischen Beschädigungen gesichert sein.

Werden Wasserzähler außerhalb von Gebäuden in Wasserschächte montiert, sind diese im Vorfeld mit der EWR abzustimmen.

Messeinrichtungen, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch EWR für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Das EWR ist darüber hinaus berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren, für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Kunden kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

8 Betrieb der Wasseranlage

Dem Anschlussnehmer ist nach der Inbetriebsetzung ein Protokoll vom VIU über alle Prüfungen, Einweisung, zukünftige Überprüfungsintervalle gemäß dem gültigen technischen Regelwerk auszuhändigen.

Das VIU ist verpflichtet eine Einweisung des Anlagenbetreibers nach DIN EN 806-5 und VDI 6023 (Hygienebewusste Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen) durchzuführen und im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Der Anschlussnehmer hat Beschädigungen und/oder Störungen an der Anschlussleitung/Messeinrichtung der EWR unverzüglich mitzuteilen.

9 Anlagen

Anlage 1:

Nutzerseitige Maßnahmen an Trinkwasser-Installationen bei Zeiten längerer Abwesenheit (Quelle UBA-Richtlinie)

Dauer der Abwesenheit	Maßnahmen zu Beginn der Abwesenheit	Maßnahmen bei Rückkehr (Ende der Abwesenheit)
4 und mehr Stunden, bis 2 Tage	Keine	Stagnationswasser ablaufen lassen
Mehrere Tage	<p><u>Wohnungen:</u> Schließen der Stockwerksabspernung</p> <p><u>Einfamilienhäuser:</u> Schließen der Absperrarmatur hinter der Wasserzählanlage</p> <p><u>selten genutzte Anlagenteile wie z.B. Gästezimmer, Garagen- oder Kelleranschlüsse...</u></p>	<p>Öffnen der Stockwerksabspernung, Wasser 5 Min. fließen lassen</p> <p>Öffnen der Absperrarmatur, Wasser 5 Min. fließen lassen</p> <p>...regelmäßige, mindestens monatliche Erneuerung des Wassers</p>
mehr als 4 Wochen	<p><u>Wohnungen:</u> Schließen der Stockwerksabspernung</p> <p><u>Einfamilienhäuser:</u> Schließen der Absperrarmatur hinter der Wasserzählanlage</p>	<p>Öffnen der Stockwerksabspernung, Spülen der Trinkwasser-Installation</p> <p>Öffnen der Absperrarmatur, Spülen der Trinkwasser-Installation</p>
mehr als 6 Monate	Schließen der Hauptabsperarmatur, Entleeren der Leitungen (Frostschutz), Absperrern der Zulaufleitung	Öffnen der Hauptabsperarmatur, Spülen der Trinkwasser-Installation
mehr als 1 Jahr	Anschlussleitung von der Versorgungsleitung durch eine/n Fachfrau/mann abtrennen lassen	Benachrichtigen des WWU, Wiederanschluss

Anlage 2:

Auswahl aus dem Inspektions- und Wartungsumfang in Anlehnung an die TRWI (Quelle UBA-Richtlinie)

Anlagenteil, Apparat		Inspektion		Wartung	
		Intervall (in Monaten)	Wer führt die Inspektion durch?*)	Intervall (in Monaten)	Wer führt die Wartung durch?
Freier Auslauf, Rohrunterbrecher		12	B + I		
Rohrtrenner, EA 2 (Einbauart 2) und EA 3 gem. DIN 1988-4		6	B + I		
Rohrtrenner, EA 1, Rückflussverhinderer		12	B + I		
Sicherheitsventil		6	B + I	12	I
Filter, rückspülbar		2	B + I	2	B + I
Filter, nicht rückspülbar		2	B + I	6	B + I
Dosiergerät		6	B + I	12	I
Einzel-	Enthärtungs- Anlage	2	B + I	12	
Gemeinschafts		2	B + I	6	
Trinkwassererwärmer		12	I		I
Löschwasserversorgung und Brand- schutzeinrichtungen		1	B + I		
		6	B + I		

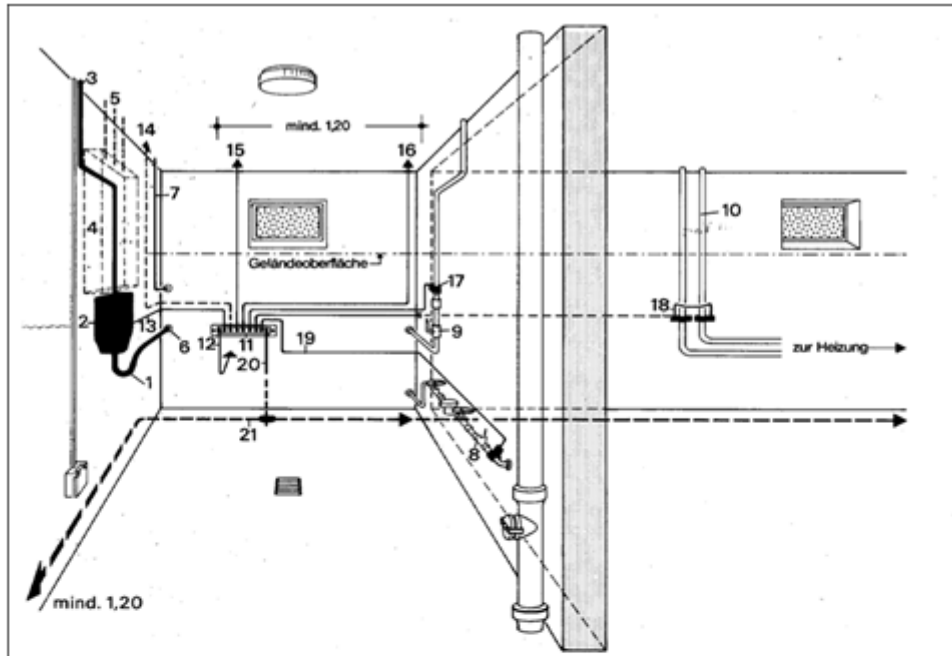
B = Betreiber

I = Installation suntemehmen oder WWU oder Hersteller

*) „+“ = und/oder

Anlage 3:

Hausanschlussraum nach DIN 18012




- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauseinführungsleitung für Drehstrom 2. Drehstrom-Hausanschlusskasten mit Hausanschlusssicherung 3. Drehstrom-Hauptleitung 4. ggf. Zählerplätze 5. Drehstromableitungen zu Stromkreisverteiltern 6. Kabelschutzrohr 7. Hausanschlussleitung für Fernmeldeanlage 8. Hausanschlussleitung für Wasserversorgung mit Wasserzählanlage 9. Hausanschlussleitung für Gasversorgung mit Hauptabsperr-einrichtung 10. Heizungsrohre im Nebenraum 11. Potentialausgleichsschiene für den Hauptpotentialausgleich | <ol style="list-style-type: none"> 12. Verbindung mit ggf. getrennt vorhandenem Blitzschutzterder 13. Verbindung mit PEN-Leiter bei Schutzmaßnahme im TN-Netz 14. Verbindung mit Schutzleiter PE bei Schutzmaßnahme im TT-Netz 15. Verbindung mit Fernmeldeanlage 16. Verbindung mit Antennenanlage 17. Verbindung mit Gasinnenleitungen (nach dem Isolierstück) 18. Verbindung mit Heizungsrohren (Vor- und Rücklauf) 19. Verbindung mit Wasserverbrauchsleitungen 20. Anschlussfahne 21. Fundamenteerder |
|---|--|

Anlage 4:

EWR-Formular Auftrag/Änderung eines Anschlusses am Trinkwassernetz der EWR Netz GmbH

Auftrag/Änderung eines Anschlusses am Trinkwassernetz der EWR Netz GmbH
 Fertigmeldung Netzanschluss / Inbetriebnahme der Kundenanlage



Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)

EWR Netz GmbH
Gartenstraße 22
55232 Alzey
Amtsgericht Mainz Handelsregister Nr. – HRB 40373

Angaben zum Netzanschluss:

Kunde (Name, Vorname, bzw. Firmenname) _____
 Straße / Haus Nr. / Etage ggf. Flurstück _____
 Postleitzahl / Ort _____
 Bei vorhandener Anlage Zählernummer oder Messlokations-ID angeben _____

Kundenanschrift / Angebot an:

Name / Vorname, bzw. Firmenname _____
 Geburtsdatum bzw. Registergericht und Registernummer _____
 Straße / Haus Nr. _____
 Postleitzahl / Ort _____
 Telefon / Fax / E-Mail _____
 Datum Unterschrift _____

Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist.

Name / Vorname, bzw. Firmenname _____
 Geburtsdatum bzw. Registergericht und Registernummer _____
 Straße / Haus Nr. _____
 Postleitzahl / Ort _____
 Telefon / Fax / E-Mail _____
 Datum Unterschrift _____

Kunde (Antragsteller) und Grundstückseigentümer erkennen an, dass Inhalt des Anschlussvertrages die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der AVB Wasser V u. a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung von Wasser und sonstiger Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung mit Wasser auf seinen Grundstücken zu dulden (§§ 8, 10, 12 AVB Wasser V). Die AVB Wasser V ist beim Netzbetreiber (VNB) erhältlich. Die Kundenanlage ist von einem eingetragenen Wasserinstallateur unter Beachtung der aufgeführten Bestimmungen zu errichten und in Betrieb zu setzen. **Datenschutzhinweis:** Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Ausführliche Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der EWR Netz GmbH veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung der EWR Netz GmbH in der jeweils gültigen Fassung ist unter <https://www.ewr-netz.de/datenschutz/> abrufbar.

Neuer Hausanschluss
 Mitverlegung von Gas, Strom
 Wiederinbetriebsetzung

Stilllegung
 Anschluss weiterer Anlagen
 Anlagentrennung

Austausch von Messeinrichtungen
 Anlagentrennung

Anlagenzusammenlegung
 Veränderung Hausanschluss
 Sonstiges

Lage	Branche / Anzahl Wohneinheiten	Eigenversorgung: Brunnen / Regenwassernutzung	Spitzenvolumenstrom Vs in Liter pro Sekunde

Eine gesonderte Rohrweitenberechnung sowie ein Strangschema kann von der EWR Netz GmbH verlangt werden. Die Trinkwasseranlage ist gemäß den Bestimmungen der DIN 1988 / EN 1217 / TRWI unter Einhaltung der örtlichen Bestimmungen ausgeführt. Durch EWR montierte Rückflussverhinderer / KFR-Ventil (Lage nach Wasserzähler) gehen nach der Inbetriebnahme in das Eigentum des Kunden über.

Wasserinstallateur/Errichter der Anlage

Name / Vorname, bzw. Firmenname Postleitzahl / Ort Straße / Haus Nr. _____
 Eingetragen bei: Name VNB Ausweisnummer _____
 Telefon / Fax / E-Mail _____
 Datum Unterschrift _____

Firmenstempel

Wie abgemessen/instationsanagehen ist/sind der Netzanschluss und besondere vertragliche Vereinbarung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN DVGW Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den sonstigen besonderen Vorschriften des neben genannten VNB von mir/uns errichtet und fertiggestellt worden. Die verbauten Materialien und Verbrauchseinrichtungen tragen DIN DVGW/CE Zeichen. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dokumentiert. Die Anlage kann gemäß AVB Wasser V und TAB in Betrieb gesetzt werden. Soweit erforderlich, wird die Inbetriebsetzung im Namen des/der Netzanschlusskunden beantragt.

Datum; Unterschrift der eingetragenen verantwortlichen Wasserfachkraft Name in Druckschrift

WASSER

EWR Netz GmbH
Ein Unternehmen der EWR-Gruppe

NG_W_044_05|19
Stand: 25.06.2019
Seite 1 von 1

WASSER

EWR Netz GmbH
Ein Unternehmen der EWR-Gruppe

NG_W_202_10|19
Stand: 16.10.2019
Seite 13 von 13